

ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN 2024 („AAB 2024“)

1. Anwendungsbereich

1.1 Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftraggeber („AG“, „Partei“) und dem Auftragnehmer („AN“), gemeinsam bezeichnet als „Parteien“ oder die „Vertragspartner“, gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.

1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.

1.3 Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des AGs sind unwirksam, es sei denn, diese werden vom AN ausdrücklich schriftlich anerkannt.

1.4 Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sind und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

2. Auftragsumfang

2.1 Der Umfang eines konkreten Beratungsauftrages wird im Einzelfall vertraglich vereinbart.

2.2 Der AN ist berechtigt, die ihm obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch den AN selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem AG.

2.3 Der AG verpflichtet sich, während sowie bis zum Ablauf von drei Jahren nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses keine wie immer geartete Geschäftsbeziehung zu Personen oder Gesellschaften einzugehen, deren sich der AN zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten bedient. Der AG wird diese Personen und Gesellschaften insbesondere nicht mit solchen oder ähnlichen Beratungsleistungen beauftragen, die auch der AN anbietet.

2.4 Der Vertrag endet grundsätzlich bei Auflösung des Beratungsverhältnisses (laufende Beratungsleistung) oder nach Abschluss eines vereinbarten Projektes. Eine jederzeitige Auflösung ist ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen jederzeit möglich. Der Entgelt/Honoraranspruchs des AN bleibt davon unberührt.

3. Mitwirkungspflichten des AG

3.1 Der AG sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Beratungsauftrages an seinem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Beratungsprozesses förderliches Arbeiten erlauben.

3.2 Der AG wird den AN auch über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen – auch auf anderen Fachgebieten – umfassend informieren.

3.3 Der AG sorgt dafür, dass dem AN auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungsauftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Beratungsauftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Beraters bekannt werden.

3.4 Wird der AN tätig und ergibt sich ein Vermögensnachteil, die aufgrund von Unrichtigkeiten der Informationen des AG resultieren, verpflichtet sich der AG den AN schad- und klaglos zu halten.

4. Pflichten Auftragnehmer

4.1 Der AN verpflichtet sich, über seine Arbeit, die seiner Mitarbeiter und gegebenenfalls auch die beauftragten Dritte dem Arbeitsfortschritt entsprechend dem AG Bericht zu erstatten.

4.2 Der AN ist bei der Herstellung des vereinbarten Werkes weisungsfrei, handelt nach eigenem Gutbefinden und in eigener Verantwortung. Er ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.

4.3 Der AN ist ohne Rücksicht auf ein Verschulden berechtigt und verpflichtet, bekanntwerdende Unrichtigkeiten und Mängel an seiner Leistung zu beheben. Er wird den AG hievon unverzüglich in Kenntnis setzen. Dieser Anspruch des AGs erlischt nach sechs Monaten nach Erbringen der jeweiligen Leistung.

4.4 Der AN ist nicht verpflichtet innerbetriebliche Mängel oder Fehlentscheidungen des AG, die keinen inneren Zusammenhang zum Auftrag bilden, festzustellen.

5. Haftung

5.1 Der AN haftet dem AG für Schäden – ausgenommen für Personenschäden - nur im Falle groben Verschuldens (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit). Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf vom Auftragnehmer beigezogene Dritte zurückgehen.

5.2 Schadenersatzansprüche des Aufraggebers können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.

5.3 Der AG hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführen ist.

5.4 Sofern der AN das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt der AN diese Ansprüche an den AG ab. Der AG wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.

5.5 Da die angebotene Beratungstätigkeit als Spezial- und Schwerpunktberatung primär eine Auskunftserteilung über wirtschaftliche, rechtliche oder technische Sachverhalte und Zusammenhänge darstellt, kann eine Entscheidung der unternehmerischen Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit (wie Investitionsentscheidung) nur durch den AG selbst vorgenommen werden. Für

einen Gewinnentgang aufgrund umgesetzter Maßnahmen wird nur bei grobem Verschulden, resultierend aus einem vorwerfbaren Beratungsfehler, gehaftet.

6. Vertraulichkeit und Unabhängigkeit

6.1 Der AN verpflichtet sich zu unbedingtem Stillschweigen über alle ihm zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie jedwede Information, die er über Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeit des AGs erhält.

6.2 Weiters verpflichtet sich der AN, über den gesamten Inhalt des Werkes sowie sämtliche Informationen und Umstände, die ihm im Zusammenhang mit der Erstellung des Werkes zugegangen sind, insbesondere auch über die Daten von Kunden des AGs, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.

6.3 Der AN ist von der Verschwiegenheitspflicht gegenüber allfälligen Gehilfen und Stellvertretern, denen er sich bedient, entbunden. Er hat die Schweigepflicht aber auf diese vollständig zu überbinden und haftet für deren Verstoß gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung wie für einen eigenen Verstoß.

6.4 Die Verschwiegenheitspflicht reicht unbegrenzt auch über das Ende dieses Vertragsverhältnisses hinaus. Ausnahmen bestehen im Falle gesetzlich vorgesehener Verpflichtungen.

6.5 Der AN ist berechtigt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. Der AG leistet dem Auftragnehmer Gewähr, dass hierfür sämtliche erforderlichen Maßnahmen insbesondere jene im Sinne des Datenschutzgesetzes, wie etwa Zustimmungserklärungen der Betroffenen, getroffen worden sind.

7. Abrechnung und Honorar

7.1. Wenn keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, hat der AN Anspruch auf ein angemessenes Honorar. Hierbei ist die kleinste Abrechnungsgröße eine Stunde (sechzig Minuten). Ein Tagsatz umfasst acht Stunden. Die Stunden- und Tagsätze unterliegen einer jährlichen Indexierung von 3%.

7.2. Zu dem AN gebührenden oder mit ihm vereinbarten Honorar sind die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß, die erforderlichen und angemessenen Spesen (z.B. für Fahrtkosten, Telefon, Telefax, Kopien) sowie die im Namen des AG anfallenden Barauslagen (z.B. Gebühren, Übersetzungskosten, etc.) hinzuzurechnen. Sofern keine gesonderte Regelung getroffen wurde, werden allfällige Reisezeiten mit halben Stundensätzen verrechnet.

7.3. Der AG nimmt zur Kenntnis, dass eine vom AN vorgenommene, nicht ausdrücklich als bindend bezeichnete Schätzung über die Höhe des voraussichtlich anfallenden Honorars unverbindlich und nicht als verbindlicher Kostenvoranschlag (iSd § 5 Abs 2 KSchG) zu sehen ist, weil das Ausmaß der vom AN zu erbringenden Leistungen ihrer Natur nach nicht verlässlich im Voraus beurteilt werden kann.

7.4. Der Aufwand für die Abrechnung und Erstellung der Honorare wird dem AG nicht in Rechnung gestellt. Dies gilt jedoch nicht für den Aufwand, der durch die auf Wunsch des AG durchgeföhrte Übersetzung von Leistungsverzeichnissen in eine andere Sprache als Deutsch entsteht. Verrechnet wird, sofern keine anderslautende Vereinbarung besteht, der Aufwand für auf Verlangen des AG verfasste Briefe in denen z.B. der Stand anhängiger Aufträge, eine Risikoeinschätzung für die

Rückstellungsbildung und/oder der Stand der offenen Honorare zum Abschlussstichtag angeführt werden.

7.5. Der AN ist zu jedem beliebigen Zeitpunkt, jedenfalls aber quartalsmäßig, berechtigt, Honorarabrechnungen vorzunehmen und Honorarvorschüsse zu verlangen.

7.6. Eine dem AG übermittelte und ordnungsgemäß aufgeschlüsselte Abrechnung gilt als genehmigt, wenn und soweit der AG nicht binnen 14 Tagen (maßgebend ist der Eingang beim AG) ab Erhalt schriftlich widerspricht.

7.7. Zahlungsziel für Honorare ist 14 Tage ab Einlangen der Abrechnungsunterlagen beim AG. Sofern der AG mit der Zahlung des gesamten oder eines Teiles des Honorars in Verzug gerät, hat er an den AN jedenfalls Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe von 4% zu zahlen. Hat der AG den Zahlungsverzug verschuldet, beträgt der gesetzliche Zinssatz 9,2% über dem jeweiligen Basiszinssatz, und er hat dem AN auch den darüber hinausgehenden tatsächlich entstandenen Schaden zu ersetzen. Darüberhinausgehende gesetzliche Ansprüche (wie § 1333 ABGB) bleiben unberührt. Für Mahnschreiben an den AG können Mahnspesen in Höhe von bis zu EUR 14,00 pro Schreiben verrechnet werden.

7.8. Sämtliche bei der Erfüllung des Auftrages entstehenden Kosten (Barauslagen) und Spesen (z.B. wegen zugekaufter Fremdleistungen) können – nach Ermessen des AN – dem AG zur direkten Begleichung übermittelt werden.

7.9. Bei Erteilung eines Auftrages durch mehrere AG in einem Projekt haften diese solidarisch für alle daraus entstehenden Forderungen des AN.

7.10. Der AN ist berechtigt, dem AG Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der AG erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch den AG ausdrücklich einverstanden.

7.11 Ist eine Auftragserfüllung aus Gründen, die in der Sphäre des AG liegen nicht möglich, erhält der AN das vereinbarte Honorar, abzüglich der ersparten Aufwendungen. Wurde keine Stundenanzahl festgelegt, so ist jene heranzuziehen, die erwartet gewesen wäre. Die ersparten Aufwendungen, für die noch nicht erbrachte Leistungen werden bis zum Tag der Beendigung des Vertragsverhältnisses mit 30% des Honorars pauschaliert vereinbart.

8. Elektronische Kommunikation

8.1 Erklärungen sind nur verbindlich, sofern diese firmenmäßig unterfertigt oder schriftlich bestätigt wurden. Automatische Beantwortungen elektronischer Kommunikationsmittel gelten nicht als schriftliche Zustellung. Es sei denn der Eingang wird im Einzelfall bestätigt.

8.2 Kritische und wichtige Dokumente/Mitteilungen müssen, im Sinne der Geheimhaltung, postalisch oder via Kurier übergeben werden. Eine Übergabe außerhalb der Büroräumlichkeiten der Parteien ist ohne beiderseitige Zustimmung nicht bindend.

8.3 Der AN übernimmt keine Haftung für Übermittlungsfehler, die aufgrund der Internetnutzung entstehen könnten. Beiden Parteien ist bewusst, dass bei der Internetnutzung die Geheimhaltung nicht gesichert ist.

9. Schutz des geistigen Eigentums

9.1 Die Urheberrechte an den vom AN und seinen Mitarbeitern sowie beauftragten Dritten geschaffenen Werke (insbesondere Logo, Präsentationen, Werbesprüche, Schulungsunterlagen, Anbote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger etc.) verbleiben beim AN. Sie dürfen vom AG während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden. Der AG ist insofern nicht berechtigt, das Werk (die Werke) ohne ausdrückliche Zustimmung des AN zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung des Werkes eine Haftung des AN – insbesondere etwa für die Richtigkeit des Werkes – gegenüber Dritten.

9.2 Der Verstoß des AG gegen diese Bestimmungen berechtigt den AN zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.

10. Sonstiges

10.1 Änderungen des Vertrages und dieser AAB bedürfen der Schriftform; ebenso ein Abgehen von der Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

10.2 Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben.

10.3 Auf diesen Vertrag ist das österreichische materielle Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts anwendbar. Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des AN. Für Streitigkeiten ist jenes Gericht am Tätigkeitsort des AN zuständig.